



Vereinssatzung, Stand 30.07.2021

Hinweis vorab: Alle in der Satzung, in den Ordnungen sowie auf der Website des Vereins vorkommenden nicht spezifischen Geschlechtsangaben folgen dem Unisex-Prinzip und gelten somit für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1971 gegründet und eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen am 9.07.1974 unter der Register Nr. VR 176 LF.
2. Die bestehende Satzung wurde errichtet am 1.12.1972, geändert am 4.04.1975, mit weiteren Änderungen am 24.04.1979, 18.02.1981, 15.04.2005, 22.11.2016 und 30.07.2021.
3. Der Verein führt den Namen Tennisverein Max Aicher Freilassing e.V. (Kurzform: TMA Freilassing).
4. Der Sitz des Vereins ist in 83395 Freilassing, Heideweg 24.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Förderung der Jugend hat hierbei einen besonderen Stellenwert.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Instandhaltung einer Tennisanlage. Der Zweck wird vor allem erreicht durch:
 - a. die Durchführung eines geordneten Tennisbetriebes;
 - b. die Beteiligung am Wettspielbetrieb des Verbandes;
 - c. die Förderung der Jugend;
 - a. den Einsatz und die Ausbildung von Übungsleitern sowie die Ermöglichung eines Trainerbetriebes;
 - d. den sorgfältigen Unterhalt der Sport- und Klubanlage sowie der Sportgeräte;
 - e. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen;
 - f. die Organisation von Vereinsveranstaltungen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des BLSV – (Bayerischer-Landes-Sport-Verband).
2. Der Verein ist Mitglied des BTV (Bayerischer-Tennis-Verband).
3. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen verbindlich deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven und jugendlichen Mitgliedern;
 - b. passiven Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport allgemein verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende/r kann ein langjähriges Mitglied werden, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Sie sind dem Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu ernennen.
6. Die Mitglieder anerkennen die Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.
7. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität, Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer. Die Mitglieder sind einverstanden, dass ihre Daten durch den Verein gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine Weitergabe erfolgt nur an den Dachverband BLSV und den BTV (siehe § 4) sowie an die Haftpflichtversicherung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
5. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
6. Die Zahl der Mitglieder wird bis auf weiteres nicht beschränkt. Übersteigt die Zahl der Mitglieder die mögliche Spielkapazität, kann der Vorstand eine Aufnahmebeschränkung erlassen.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Passiven Mitgliedern stehen alle Einrichtungen bis auf die Sportanlagen zur Verfügung. Diese können jedoch gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes (siehe Gastspielordnung) benutzt werden.
3. Aktive und passive Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht. In die Organe des Vereins sind jedoch nur aktive Mitglieder wählbar. Ausgenommen sind Jugendliche für die Funktion eines stellvertretenden Jugendwartes. In den Ehrenrat des Vereins können sowohl aktive als auch passive Mitglieder gewählt werden.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Kontaktdaten und der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und die Zahlungsbedingungen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

1. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge, Umlagen und Gebühren zu leisten:
 - a. Mitgliedsbeitrag
 - b. Jährliche Umlage für die Instandsetzung / Instandhaltung
 - c. Aufnahmegebühr (falls vorgesehen)
 - d. Sonstige Gebühren (falls vorgesehen)
3. Bei den Beiträgen kann nach verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden.
4. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden vor Beginn der Spielsaison vom jeweiligen Konto des Mitgliedes mittels Bankeinzug eingezogen. Ausgenommen ist die Instandhaltungsumlage die nach Ablauf der Spielsaison eingezogen wird.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen und ist in der Disziplinarordnung geregelt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Beirat
 - d. Ehrenrat
2. Die Organe des Vereins üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. In die Organe des Vereins sind nur aktive Mitglieder wählbar. Ausgenommen sind Jugendliche für die Funktion eines stellvertretenden Jugendwartes. In den Ehrenrat des Vereins können sowohl aktive als auch passive Mitglieder gewählt werden.
4. Eine Wiederwahl, auch mehrmals und in verschiedene Funktionen, ist möglich.

§ 12. Mitgliederversammlung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden;
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail/Brief mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Ankündigung wird ebenfalls 14 Tage vor dem Termin mindestens einmal in der örtlichen Presse geschaltet.
6. In der Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung angeführt sein. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenwartes
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kassenwartes
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Wahl der gesamten Vorstandschaft (falls erforderlich)
 - g. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - h. Satzungsänderungen (falls erforderlich)
 - i. Anträge von Vorstand, Organen, Ausschüssen und Mitgliedern
 - j. Allfälliges, Aussprache
7. Jedes Mitglied kann Anträge für die Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden spätestens 6 Tage vor der Versammlung eingehen und sind ausführlich zu begründen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmzettel. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Bei der Wahl zur Vorstandschaft kann die Abstimmung für jedes Vorstandsmitglied einzeln, oder für die Vorstandschaft als Gesamtheit erfolgen.

Liegen vor Beginn des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ Gesamt- und Einzelvorschläge zur Vorstandschaft vor, wird zuerst über die Gesamtvorschläge abgestimmt. Wenn kein Gesamtvorschlag die einfache Mehrheit erreicht, ist über die Einzelvorschläge abzustimmen.
13. Beschlüsse über eine dauerhafte Nutzungsänderung oder über eine Veräußerung von beweglichen oder unbeweglichen Vereinsvermögen müssen in der Tagesordnung zur Versammlung im genauen Wortlaut angekündigt sein und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mind. 20 % der aktiven Vereinsmitglieder vorliegt. Die Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Antrag mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Für Einladung und Ankündigung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
 - c. Kassenwart (Schatzmeister),
 - d. Sportwart,
 - e. Jugendwart,
 - f. Schriftführer,
 - g. Pressewart,
 - h. Liegenschaftswart.

Wenn erforderlich, können jeweils ein 3. Vorstand, ein stellvertretender Sportwart und ein stellvertretender Jugendwart sowie ein Hobbysport-Beauftragter in den Vorstand integriert werden.

2. Eine Ämterhäufung ist mit folgenden Einschränkungen möglich:
 - a. Der 1. Vorstand kann nur in Ausnahmesituationen eine 2. Funktion ausüben. Die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines Kassenwartes ist davon jedoch ausgenommen.
 - b. Es dürfen max. 2 Funktionen von einer Person übernommen werden.
 - c. 1. und 2. Vorsitzender dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.
 - d. Bei Ämterhäufung müssen insgesamt mind. 5 Vorstands-Mitglieder verbleiben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Vertretungsberechtigt sind entweder der 1. Vorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Der Vorstand leitet die Geschäfte. Die Durchführung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. In dieser regelt er u.a., welches Vorstandsmitglied bzw. welches Mitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
6. Im Innenverhältnis gilt:
 - a. die planmäßigen Ausgaben laut genehmigtem Wirtschaftsplan kann der Kassenwart alleine verwalten; er ist dafür zeichnungsberechtigt.
 - b. Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20% des Wirtschaftsplanes kann der Gesamtvorstand beschließen.
 - c. Darüber hinaus gehende außerplanmäßige Ausgaben muss die Mitgliederversammlung beschließen.
7. Die Art und Weise der jährlichen Instandsetzung / Instandhaltung sowie deren Vergütung legt der Vorstand in einer Ordnung fest.

8. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen.
 - d. Es sollen mind. 3 Sitzungen pro Geschäftsjahr abgehalten werden.
 - e. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mind. 1/3 der Vorstandsmitglieder fordern.
 - f. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Vorstandsbeschlüsse außerhalb einer Sitzung sind zulässig gemäß den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Das Ergebnis und die Art und Weise der Durchführung sind zu protokollieren.
4. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt, sein.
5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Falls bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes Sach- oder Personenschäden gegenüber Mitgliedern oder Dritten entstehen und deshalb Ansprüche gegen diese Vorstandsmitglieder persönlich wegen der Verletzung ihrer Pflichten erhoben werden, so haben sie nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. In allen anderen Fällen tritt der Verein hierfür ein und befreit die Mitglieder des Vorstandes von ihrer etwaigen persönlichen Haftung. Der Vorstand ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die Haftung von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins tätig werden, mit Ausnahme von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 15 Beirat

9. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Beirat zu installieren.
10. Die Mitglieder (3 bis 5 Personen) werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
11. Der Beirat kann bei speziellen Fragen vom Vorstand beigezogen werden. Im Vorstand selbst haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.
12. Der Vorsitzende des Beirates wird von den Beiratsmitgliedern gewählt.

§ 16 Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören.
3. Falls ein Ehrevorsitzender ernannt ist, ist er Mitglied des Ehrenrates und Vorsitzender, auch wenn er einem anderen Organ oder Ausschuss angehört.
4. Die Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben eines Ehrenausschusses wahr und entscheidet auf Grundlage der Satzung sowie der Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen und Auszeichnungen.

6. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung von Mitgliedern gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Disziplinarstrafe.
7. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 17 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
2. Die Behandlung von disziplinarischen Verfehlungen und die Verhängung von Disziplinarstrafen sind in der Disziplinarordnung festgelegt.
3. Verstöße und Verfehlungen können sein:
 - a. grober Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und entsprechenden Beschlüsse der übergeordneten Organisationen,
 - c. wiederholte Nichtbeachtung von Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - d. Verstöße gegen den sportlichen Anstand,
 - e. grobe Verstöße gegen die Ehre und das Ansehen anderer Vereinsmitglieder.
4. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Spielsperre auf der Anlage / vom Meisterschafts- und Turniersport,
 - d. Enthebung oder zeitweiser / dauernder Ausschluss vom Amt eines Organes / Ausschusses,
 - e. Vereinsausschluss.
5. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.
6. Betroffene haben das Recht, gegen eine Disziplinarstrafe schriftlich beim Ehrenrat Einspruch zu erheben.

§ 18 Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

1. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
4. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer vorher dem Vorstand berichten.
5. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
6. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse ein-gerichtet werden.
2. Zumindest folgende Ausschüsse sollen gebildet werden
 - a. Sportausschuss, bestehend aus: Sportwart (Vorsitzender), stellvertretender Sportwart, Jugendwart, bzw. dessen Stellvertreter, Mannschaftsführer, Vereinstrainer;
 - b. Jugendausschuss, bestehend aus: Jugendwart, (Vorsitzender), stellvertretender Jugendwart Sportwart, bzw. dessen Stellvertreter, Jugendsprecher, Vereinstrainer und ein weiteres Mitglied (wenn möglich Eltern von Jugendlichen).

3. Die Mannschaftsführer sind von den Mannschaftsspielern zu bestimmen und vom Sportwart zu bestätigen.
4. Eine Spielerversammlung der Mannschaftsspieler soll einmal im Jahr abgehalten werden. Diese Versammlung ist vom Sportwart zusammen mit dem Jugendwart einzuberufen. Es haben der Vertreter des Vorstandes und alle Mannschaftsspieler ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht.
5. Eine Jugendversammlung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll einmal im Jahr abgehalten werden. Die Jugendversammlung kann einen Jugendsprecher wählen. Dieser hat dann Stimmrecht in Ausschüssen, die die Jugendarbeit betreffen.
6. Werden weitere Ausschüsse gebildet, sind deren Mitglieder durch den Vorstand zu wählen.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen. Diese werden vom Vorstand formuliert und beschlossen.
2. Folgende Ordnungen sollen aufgestellt werden:
 - c. Beitragsordnung
 - d. Spiel- und Platzordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Disziplinarordnung
 - g. Instandsetzungs- / Instandhaltungsordnung
 - h. Datenschutzordnung
 - i. Ranglistenordnung
 - j. Jugendordnung

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit ebenfalls wieder 14 Tagen Einladungsfrist einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die restlichen Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden an die Stadt Freilassing. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und vor allem sportliche Zwecke zu verwenden.
6. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: 30. Juli 2021



Schriftführer



1. Vorsitzender